

## **Satzung**

### **über die Zulassungs- und Kostenregelung der Kindertagesstätte „Flitz-Kids“ der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 22.12.2010**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII vom 26-06-1990 (BGBl. I S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.06.2007 (GVBl. S. 82), sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 15.10.2004 (GVBl. S.457) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bretzenheim/Nahe in seiner Sitzung am 06.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Träger**

1. Die Ortsgemeinde Bretzenheim/Nahe unterhält für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in Bretzenheim/Nahe gemeldeten Sorgeberechtigten die Kindertagesstätte „Flitz-Kids“ als öffentliche Einrichtung.
2. Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

#### **§ 2 Aufgaben**

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Benutzungsordnung (Kindergartenordnung) der Kindertagesstätte.

#### **§ 3 Aufnahmen**

1. Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Für diese besteht ein Rechtsanspruch, der sich gegen das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach richtet.
2. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in der Ortsgemeinde Bretzenheim wohnt. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.
3. Für die Kindertagesstätte wird die Aufnahme begrenzt durch die Betriebszulassung. Kann der Bedarf an Plätzen nicht durch die Kindertagesstätte gedeckt werden, trifft der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und des Jugendamtes unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien die Aufnahmeentscheidung:
  - a) bei Teilzeitplätzen
    - besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
    - Lebensalter des Kindes
    - Geschwisterkinder
    - Berufstätigkeit mind. eines Sorgeberechtigten
  - b) bei Ganztagsplätzen
    - besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
    - Kinder von Alleinerziehenden, die mindestens einer 50%-Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.
    - Kinder, bei denen beide Sorgeberechtigten mindestens zu 50 % erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in

Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.

- Kinder, bei denen beide Elternteile weniger als 50 % erwerbstätig sind
  - Kinder, deren Geschwister die Kindertagesstätte in Bretzenheim besuchen
  - das jeweils älteste Kind
  - alle übrigen Kinder
4. Über Fälle, die von den vorstehenden Prioritätskriterien nicht erfasst werden, entscheidet der Ortsbürgermeister in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung und dem Jugendamt.
  5. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist durch geeignete Belege (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers) jährlich zum 01.09. nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich dem Träger oder der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Stellen sich die Aufnahmevoraussetzungen als unrichtig heraus oder fallen diese nachträglich weg, kann der Ganztagesplatz nach § 6 Abs. 2 gekündigt werden.
  6. Die Aufnahme eines Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches nicht älter als zwei Wochen sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer im Sinne der Infektionsschutzgesetze ist

#### **§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung in der Einrichtung wieder ab.
2. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet beim Verlassen des Kindes vom Gelände der Kindertagesstätte. Hin- und Rückweg stehen nicht unter der Aufsicht des Betreuungspersonals. Sollen die Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen dürfen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung des Sorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Für die Abgabe der Willenserklärungen gilt § 1629 BGB.
3. Bei Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte (z.B. Ausflüge) kann die Teilnahme von der schriftlichen Erlaubnis der Sorgeberechtigten abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten**

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge in Ausführung des Kindertagesstättengesetzes nicht erhoben. Für besondere Aufwendungen (z.B. Getränke, Essen, Bastelmaterial, Ausflüge) können Kostenerstattungen verlangt werden.
2. Für die Ganztagsplätze werden Verpflegungskosten durch den Träger festgesetzt. Näheres regelt die Kindergartenordnung der Kindertagesstätte.

3. Zahlungspflichtig sind Sorgeberechtigten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Ausschluss/Kündigung**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte namentlich aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn
  - wiederholt gegen die Kindergartenordnung verstoßen wird oder
  - durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht oder
  - andere Personen hierdurch gefährdet sind oder
  - die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann oder
  - die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge bzw. Verpflegungskosten länger als zwei Monate in Verzug sind oder
  - das Kind ohne Angabe von Gründen mindestens 3 Wochen fehlt oder
  - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal (z.B. durch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen mindestens eine Erziehungskraft) nicht mehr zumutbar ist.
2. Die Kündigung/Ausschluss nach Abs. 1 ist nach Anhörung des Jugendamtes nach schriftlicher Androhung durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich wirksam. Ausnahmen sind zulässig, soweit Gefahr in Verzug oder die Einhaltung der Frist unzumutbar ist.
3. In sonstigen Fällen ist eine Abmeldung der Kinder grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die Abmeldung ist schriftlich gegenüber dem Träger oder der Einrichtung einzureichen. Mit Eingang der Abmeldung kann der Platz neu vergeben werden.
4. Angehende Schulkinder scheidern zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
5. Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet.

### **§ 7 Regelung von Einzelheiten**

Der Träger ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Aufnahmevertrag, Öffnungszeiten, Ferienregelung, Regelung von Krankheitsfällen (§ 6 Abs. 5) durch eine Kindergartenordnung zu regeln.

### **§ 8 Gespeicherte Daten**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten wie Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder und die Geburtsdaten der Kinder automatisch gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen des Kindes aus der Kindertagesstätte.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bretzenheim, den 22.12.2010



Thomas Gleichmann  
Ortsbürgermeister

